



Richtlinien zur Aufnahme von neu zugezogenen Kindern und Jugendlichen in öffentliche Schulen

als Rundschreiben an:

- Gemeindeschulpflegen
- Schulleitungen der kantonalen Mittelschulen
- Schulleitungen der Privatschulen

Die Aufnahme von neu zugezogenen Kindern und Jugendlichen in die Schulen führt immer wieder zu Fragen. Diese Richtlinien umfassen die Regelungen, die der aktuellen Rechtslage und Praxis entsprechen. Sie ersetzen ein Rundschreiben der Erziehungs- und der Polizeidirektion vom 4. März 1991 zu dieser Thematik.

1. Grundsatz

Grundsätzlich wird die Schulpflicht durch den tatsächlichen Aufenthalt begründet (§ 3 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005). Alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, die in einer Gemeinde des Kantons ihren Aufenthalt haben, sind unverzüglich in die Schulen bzw. Kindergärten aufzunehmen. Im Interesse der Kinder und Jugendlichen ist es wichtig, alle möglichst frühzeitig zu erfassen, damit keine Lücken in der Schulung entstehen.

Der Anspruch auf Bildung ist ein Grundrecht, das durch die Bundesverfassung (Art. 19 und 62 BV), den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 (Art 13 UNO-Pakt I), die UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 (Art. 28) sowie die Zürcher Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (Art. 14) gewährleistet ist.

Das Recht und die Pflicht zum Grundschulunterricht gelten für alle Kinder, einschliesslich der Kinder ausländischer Nationalität, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status.

2. Im Einzelnen

2.1. Die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch dauern vom 7. bis zum 16. Lebensjahr, längstens bis zum Abschluss der Volksschule. Ab dem Schuljahr 2008/09 beginnen die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch nach dem vollendeten 4. Lebensjahr mit dem Besuch des Kindergartens.

2.2. Die Eltern sind verpflichtet, neu zugezogene schulpflichtige Kinder und Jugendliche sofort bei der Gemeindeschulpflege anzumelden und nach der Zuteilung zu einer Klasse für einen regelmässigen Schulbesuch zu sorgen.

2.3. Die Gemeindeschulpflege nimmt die notwendigen Daten auf. Dazu gehören Namen und Ad-

resse, Geburtsdatum, Muttersprache und Angaben zur bisherigen Schulung der Kinder sowie Namen und Adressen der Eltern. Zur Beurteilung und Planung von besonderen pädagogischen Massnahmen kann die Schulpflege die Eltern nach Zukunfts- und Aufenthaltsperspektiven eines Kindes fragen. In diesem Zusammenhang kann auch die Frage nach dem Aufenthaltsstatus gestellt werden. Diese Daten sind ausschliesslich direkt von den Betroffenen zu erheben und dürfen nur für schulische Zwecke verwendet werden.

2.4. Melden Eltern ein Kind ohne legalen Aufenthaltsstatus an, teilt die Schulpflege den Eltern mit, dass das Kind in die Schule aufgenommen wird, solange es in der Gemeinde wohnt. Die Schulpflege weist die Eltern darauf hin, dass der Schulbesuch keinen Einfluss auf die Regelung des Aufenthalts hat. Allein die Einwohnerkontrolle und das Migrationsamt sind für die Regelung des Aufenthalts zuständig. Die Schulpflege weist die Eltern darauf hin, dass sie eine Melde- und Regelungspflicht bei der Einwohnerkontrolle und beim Migrationsamt haben und dass ein Zuwiderhandeln straf- und ausländerrechtliche Folgen hat.

2.5. Kinder, die nicht oder ungenügend Deutsch sprechen oder sonstiger Nachhilfe bedürfen, sind durch geeignete Fördermassnahmen zu unterstützen. Dies kann mit einem zusätzlichen intensiven Deutschunterricht (ab Schuljahr 2008/09: Aufnahmeunterricht) oder in einer teil- oder vollzeitlichen Sonderklasse E (ab Schuljahr 2008/09: Aufnahmeklasse) erfolgen. Ist ein Kind schutzbedürftig, meldet dies die Schulpflege der Vormundschaftsbehörde oder dem Amt für Jugend- und Berufsberatung (Bereich Mineurs non Accompagnés).

2.6. Schulpflichtige aus Familien von Fahrenden werden unverzüglich, auch für kurze Dauer, in die Schule aufgenommen. Ist absehbar, dass ein Kind später wieder in dieselbe Klasse zurückkehrt, gibt die Klassenlehrperson dem Kind Lehrmittel und Lernaufträge mit, damit das Kind während der Abwesenheit gemäss Lehrplan weiter lernen kann.

2.7. Die Richtlinien gelten sinngemäss auch für die Mittelschulen. Den Privatschulen wird empfohlen, die Richtlinien zu beachten.



Regine Aeppli, Regierungsrätin

Zürich, 10. Mai 2007

Auskünfte zu diesen Richtlinien erteilen:

- Volksschulamt, Rechtsdienst: rechtliche Aspekte, Telefon 043 259 22 52
- Volksschulamt, Interkulturelle Pädagogik: pädagogische Aspekte, Telefon 043 259 53 61

Diese Richtlinien werden im Schulblatt und auf der Webseite des Volksschulamtes veröffentlicht.